

# MEHR BRAUCHT MEHR

INFORMATIONEN ZUR CORONA-PANDEMIE FÜR AUSZUBILDENDE

## Sozialpädagogische Ausbildungen während der Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
uns erreichen viele Fragen bzgl. eurer Ausbildung, von der Gestaltung der Praxisphasen bis zur Frage von verschobenen Prüfungen und deren Auswirkungen.

Aufgrund der unzählbaren Möglichkeiten, eine Ausbildung in der Sozialen Arbeit zu absolvieren, fällt die Beantwortung eurer Fragen oft nicht leicht. Viele Fragen können nur individuell auf Grundlage eurer Ausbildungsform und den dazugehörigen Verträgen beantwortet werden. Um euch trotzdem zu unterstützen, haben wir euch einige häufig gestellten Fragen und Antworten bzw. Lösungsvorschläge zusammengestellt.

Gerade jetzt, in der Corona-Krise zeigt sich die Bedeutung Sozialer Arbeit – die Unterstützung und Begleitung der Schwächsten und gleichzeitig die Stabilisierung der Gesellschaft durch infrastrukturelle Angebote, wie Kitas, Horte, usw. Gerade wenn diese wegbrechen, wie zurzeit, wird dies sichtbar.

**Soziale Arbeit ist systemrelevant – immer!** Umso wichtiger ist es, dass ihr eure Ausbildung auch jetzt unter den bestmöglichen Bedingungen gut durchführen könnt.

**Die Berufsfachschulen und Fachschulen sind geschlossen. Wird mir der Ausfall von Unterricht als Fehlzeit angerechnet?**

Die Berufsfachschulen und Fachschulen sind zwar geschlossen, der Schulbetrieb kann jedoch durch Arbeitsaufträge im Selbststudium, e-Learning oder andere Angebote aufrechterhalten werden. Falls eure Schule keine Alternativen zum Präsenzunterricht anbieten kann, ist der Unterricht anderweitig nachzuholen. Fehlzeiten dürfen keine entstehen.

**Werden meine Prüfungen verschoben?**

Die Einschränkungen im öffentlichen Leben sind für uns alle spürbar und sie machen auch vor Prüfungen keinen Halt. In vielen Ländern gelten Kontaktbeschränkungen, z. T. sind Prüfungen davon ausgenommen, jedoch nicht überall. In den meisten Bundesländern stehen die Abschlussprüfungen noch aus. Die Prüfungstermine werden meist über das Kultusministerium des Bundeslandes festgelegt.

Erkundigt euch am besten beim Prüfungsausschuss bzw. -kommission eurer Berufsfach – oder Fachschule oder eurem Betriebs-/Personalrat oder eurer MAV ob eure Prüfungen verschoben werden müssen

**Wie können sich meine Praxisphasen gestalten, wenn die Einrichtungen geschlossen sind oder im Notbetrieb laufen?**

Der Lehrplan und die Schulen legen fest, was in der Praxisphase erlernt werden soll. Daher ist der veränderte Praxiseinsatz mit den zuständigen Lehrer\*innen und Leiter\*in der Praxisstelle zu besprechen. Es ergeben sich sowohl in der Notbetreuung als auch in der Betreuung der Familien für euch Möglichkeiten, Praxiserfahrungen zu sammeln. Wichtig ist jedoch auch, dass eure/euer Anleiter\*in anwesend ist und ihr die Möglichkeit bekommt, eure Arbeit zu reflektieren.

Zur Notbetreuung und der sozialpädagogischen Arbeit mit den Familien während der Krise findet ihr Hinweise auf unserer Homepage in dem Flyer „Haltet die Verbindung zu den Kindern und Familien“ - Sozialpädagogische Arbeit in Kitas in Zeiten der Corona Epidemie“.

[\(https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/\)](https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/)

**Werden mir diese Zeiten angerechnet?**

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da hier die jeweiligen Regelungen in den einzelnen Ländern greifen. Fragt dazu am besten in eurer Berufsfachschule bzw. Fachschule und bei eurem Betriebs- bzw. Personalrat nach, wie mit eventuell entstehenden Fehlzeiten umgegangen wird und wie diese vermieden werden können.

**Darf ich in der Notbetreuung eingesetzt werden?**

Wenn ihr unter 18 seid: Grundsätzlich unterliegen Jugendliche im Arbeitsleben durch das Jugendarbeitsschutzgesetz zusätzlich besonderen Schutzmaßnahmen.

So dürfen sie nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die sie gefährlichen Mikroorganismen aussetzt, die Infektionen hervorrufen. Da der Virus SARS-CoV-2 vorläufig in Risikogruppe 3 eingestuft wurde,

VER.STÄRKT SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE



dürfen Jugendlichen auch nicht ausnahmsweise Tätigkeiten übertragen werden, bei denen sie dem Virus ausgesetzt sind (siehe § 22 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 JArbSchG und den Beschluss des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) vom 19.02.2020). Solltet ihr zu einer Risikogruppe gehören ist euer Arbeitgeber laut Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden oder geringgehalten wird. Trefft hierzu Absprachen mit eurem Betriebs- oder Personalrat oder eurer MAV und eurem Arbeitgeber, um eine gute Lösung für euch zu finden.

Weitere Hinweise für den Einsatz in der Notbetreuung haben wir für euch auf dem Flyer: Schutz für Beschäftigte und Kinder in der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Angeboten für Schulkinder zusammengestellt (<https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/>).

### **Wie werden Arbeitszeitfragen im Notbetrieb gehandhabt?**

An den Arbeitszeitregelungen in eurem Tarifvertrag oder Ausbildungsvertrag ändert sich nichts. Auch das Arbeitszeitgesetz gilt weiter. Allerdings haben Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, für bestimmte Branchen die Arbeitszeitgrenzen auszuweiten. Davon haben viele bereits Gebrauch gemacht. Außerdem eröffnet § 14 ArbZG unter Umständen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere bei der Pflege und Betreuung von Menschen. Auch in diesen Fällen darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden (siehe § 15 Abs. 2 ArbZG). Wenn es zu geänderten Arbeitszeiten kommt oder Überstunden angeordnet werden sollen, ist der Personal- oder Betriebsrat oder die MAV zu beteiligen.

### **Ich mache eine vergütete praxisintegrierte Ausbildung. Kann es sein, dass ich in Kurzarbeit gehen muss?**

Ob Kurzarbeit eingeführt wird und für welche Betriebe oder Betriebsteile sie eingeführt wird, bestimmt der Arbeitgeber. Zur Einführung ist das Einverständnis des Arbeitnehmers erforderlich bzw. sind Vereinbarungen mit dem Betriebsrat- und Personalrat zutreffen, soweit es einen gibt. Ob Auszubildende Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, liegt am Vertragsverhältnis, das zwischen den Arbeitgebern und den Auszubildenden abgeschlossen wurde. Wird

Kurzarbeit eingeführt, können auch Auszubildende betroffen sein. Ob dies der Fall ist und ob Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, ist individuell anhand der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen.

Solltet ihr kein Vertragsverhältnis mit eurer Einrichtung haben, dann seid ihr auch nicht von Kurzarbeit betroffen.

Fällt euer Ausbildungsvertrag im öffentlichen Dienst unter den TVAöD, so gelten die Regelungen des gerade verhandelten Tarifvertrages COVID -19. Siehe hier:

<https://t1p.de/u8lo>

### **Wird mein Ausbildungsgehalt weitergezahlt?**

Auch hier gibt es leider keine pauschale Antwort, die wir euch geben können, da auch hier das vertragliche Verhältnis zwischen euch und eurem Arbeitgeber ausschlaggebend ist. Sollte euer Arbeitgeber euer Ausbildungsvergütung über z. B. die Bundesagentur für Arbeit refinanziert bekommen, besteht für euch weiterhin der Anspruch auf eure Ausbildungsvergütung.

### **Ich habe einen Arbeitsvertrag unterschrieben. Was mache ich, wenn ich bis dahin meinen Abschluss nicht habe?**

Ein neues Arbeitsverhältnis kann unabhängig von einem Berufsabschluss abgeschlossen werden. In der Regel werden Arbeitgeber die Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses abhängig vom Erfolg der Prüfungen machen, insbesondere bei den qualifizierten Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit! Es kommt also darauf an. Sollte euer Vertrag von der Abschlussprüfung abhängig sein, empfiehlt es sich mit dem Arbeitgeber in den Dialog zu treten. So können individuelle Lösungen gefunden werden, z. B. eine Anstellung unter Vorbehalt, dass die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen wird.

Solltet ihr eine praxisintegrierte Ausbildung zur/zum Erzieher\*in machen, die unter den TVAöD fällt, so verlängert sich auf euren Wunsch das Ausbildungsverhältnis bis zur Prüfung.

Ihr seht an den Antworten, dass es schwer ist, allgemeingültige Antworten für die sozialpädagogische Ausbildung zu geben. Sie sind abhängig davon, in welchem Land ihr die Ausbildung absolviert, bei welchem Einrichtungsträger, bei welcher Schule, in welcher Schulform, welches Vertragsverhältnis besteht und von vielen weiteren Faktoren.

Um diese Unterschiede in der Ausbildung zu verringern, gleiche und gute Standards und Ansprüche zu schaffen, setzt sich ver.di ein für eine bundeseinheitliche Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher\*in ein. Besonders in diesen Krisen-Zeiten wird klar, wie wichtig es ist, dass Auszubildende schutzrechtlich gut abgesichert sind, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu erhalten und keine Angst vor finanziellen Ausfällen haben zu müssen.

**Wir fordern eine bundesweit einheitliche Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher\*in mit folgenden Eckpunkten:**

- **Ausbildungsabschluss auf DQR Level 6**
- **Ausbildungsvertrag**
- **Ausbildungsvergütung/ Schulgeldfreiheit**
- **Bundesweit einheitliche Standards und Aufbau der Ausbildung**
- **Geprüfte Kompetenz der Ausbilder\*innen in der Praxis**
- **Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb**
- **Sozialpartnerschaftliche Gestaltung auf allen Ebenen (Curricula, Prüfung, Forschung)**

**Helft mit, macht euch mit ver.di stark für bundesweit einheitliche Standards in der sozialpädagogischen Ausbildung, Schulgeldfreiheit und eine angemessene Ausbildungsvergütung ein.**

Bei Fragen rund um die Ausbildung in der Sozialen Arbeit, stehen wir euch unterstützend zur Seite. Wende dich bei individuellen Fragen an deine\*n Gewerkschaftssekretär\*in vor Ort. Alternativ haben wir eine **Corona- Hotline** eingerichtet.

**Gerade jetzt – Gewerkschaftsmitglied werden!**

[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

**Weitere Informationen zur Corona-Pandemie**

[www.gesundheit-soziales.verdi.de/coronavirus/](http://www.gesundheit-soziales.verdi.de/coronavirus/)

[www.sozialarbeit.verdi.de](http://www.sozialarbeit.verdi.de)

**ver.di Corona-Hotline**

0800-8373416